



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1906.01 / 04.8021.04

BVD/P101906/P048021
Basel, 1. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 30. November 2010

Ratschlag

zur Revision des Umweltschutzgesetzes

sowie

**Bericht zur Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Verwendung kantonal-
naler LSVA-Anteile (P048021)**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Montag, 22. Oktober 2008, die Frist für die Erfüllung der nachstehenden Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Verwendung der kantonalen LSVA-Anteile bis 22. Oktober 2010 verlängert:

„Im 2005 wird der Bund durch die definitive Zulassung von 40-Tonnen-Lastwagen aus der LSVA insgesamt mehr Gelder einkassieren. Der Anteil, der an die Kantone zurückfliesst, erhöht sich von 290 auf 312 Mio. Franken. Der Kanton Basel hat im 2004 3,8 Mio. Franken erhalten, im 2005 werden 7,8 Mio. Franken erwartet, für Baselland 10,3 Mio. Franken. Nach dem im Jahr 1997 verabschiedeten Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrabgabe (SVAG) sollen "die Kantone (...) ihren Anteil am Reinertrag vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strasseverkehr (verwenden)" (Art. 19). Das "vorab" hat lange zu Fehlinterpretationen geführt: In vielen Kantonen wurden die LSVA-Anteile lediglich für Strassenbauprojekte verwendet. Der Bundesrat hat deshalb im Jahr 1999 dieses Gesetz präzisiert: Das Geld sei auch zur Unterstützung des Regionalverkehrs und zur Förderung des Veloverkehrs gedacht.

Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) hat kürzlich in den Kantonen nachgefragt, wohin das LSVA-Geld bisher geflossen ist. Das Resultat sieht folgendermassen aus: 10 Kantone lassen ihre Anteile vollumfänglich in die allgemeine Staatskasse einfließen. 16 weitere Kantone verwenden aus ihrem LSVA-Anteil am meisten für die Strasse und für die Sanierung der Kantonsfinanzen, wobei 7 davon das SVAG richtig interpretiert haben: Sie geben einen festen Anteil für den öffentlichen Verkehr aus. Spitzenreiter sind Schaffhausen und Thurgau: mindestens 45% der kantonalen LSVA-Anteile sind für Bahn, Bus und Velo reserviert, 45% Prozent für Strassenprojekte und 10% fallen in einen speziellen Fonds für zukünftige ÖV-Projekte ein. Der Kanton Schaffhausen hat zurzeit sogar einen Gesetzentwurf in der Vernehmlassung, worin in Zukunft der LSVA-Anteil zu 100% für den ÖV im Kanton und in der Region verwendet werden soll.

Der Kanton Basel-Stadt gehört hingegen zur ersten Gruppe. Das heisst, die LSVA-Anteile fliessen zu 100% in die allgemeine Staatskasse. Der öffentliche Verkehr steht zur Zeit sowohl auf kantonaler wie auf nationaler Ebene unter massivem Spardruck und erfährt einen Abbau. Dies zulasten einer ökologischen und nachhaltigen Mobilität. Städtische und regionale Projekte zur Förderung und vor allem zum Ausbau des ÖV-Netzes werden auf die lange Bank geschoben oder sind sogar ganz gefährdet. Deshalb scheint es uns unabdingbar, dass die LSVA-Anteile dafür verwendet werden.

Aus den oben skizzierten Erwägungen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, das Umweltschutzgesetz mit folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

1. In Zukunft sollen die LSVA-Abgaben für umweltgerechte städtische und regionale Projekte zweckgebunden sein, die den Ausbau der ÖV-Infrastruktur zum Ziel haben, wie zum Beispiel neue Tramlinien über die Landesgrenze, neue Trolley- und Buslinien, Ausbau der Regio S-Bahn.
2. Die LSVA-Abgaben sollen auch für Projekte zweckgebunden sein, die dem Langsamverkehr zu gute kommen, wie sichere Fussgängerinnenwege oder zahlreichere Veloparkplätze in der Innenstadt und an den neuralgischen Verkehrspunkten.
3. Die LSVA-Abgaben sollen auch für solche ÖV-Projekte zweckgebunden sein, die sichere und schnelle Umsteigemöglichkeiten für Tram- und (O-)Buspassagiere bei grossen Verkehrsknoten ermöglichen (bessere Niveauübergänge klarer Vortritt für ÖV-Passagiere).

Patrizia Bernasconi, Urs Müller, Beat Jans, Stephan Maurer, Lukas Stutz, Dr. Eva Herzog, PD Dr. Jürg Stöcklin, Richard Widmer, Anita Lachenmeier-Thüring, Christian Klemm, Daniel Goepfert, Dr. Brigitta Gerber, Eva Huber-Hungerbühler, Annemarie von Bidder, Eveline Rommerskirchen, Gabi Mächler, Heidi Mück, Rolf Häring“

Die Motion Patrizia Bernasconi verlangt eine Zweckbindung der kantonalen LSVA-Anteile. Die Festlegung einer solchen Zweckbindung lässt sich am besten im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS, SG 780.100), regeln, da sich dieses bereits heute mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs befasst. Um die Motion Bernasconi umzusetzen, soll die entsprechende Bestimmung im USG BS mit einem neuen Absatz ergänzt werden, welche die Verwendung der kantonalen LSVA-Anteile regelt.

In Kapitel III des Umweltschutzgesetzes „Umweltbelastungen aus dem Verkehr“ werden im §13 die Grundsätze für einen nachhaltigen Verkehr definiert. Dieser Paragraph ist im Rahmen des am 28. November 2010 vom Volk angenommenen Gegenvorschlages zur Kantonalen Volksinitiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs im Kanton Basel-Stadt (Städte-Initiative) geändert resp. auf die Paragraphen 13 (Ziele), 13a (Monitoring) und 13 b (Massnahmen) aufgeteilt worden.

Der neue Absatz zur Regelung der kantonalen LSVA-Anteile wird daher im neuen §13b angefügt werden, wie der nachfolgenden Synopse zu entnehmen ist:

USG BS Regelung gemäss Gegenvorschlag zur Städteinitiative	USG BS Ergänzungsvorschlag zur Umsetzung der Motion
<p>3. MASSNAHMEN</p> <p>§ 13b. Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen treffen Massnahmen, um den Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsmittel am gesamten Verkehrsvolumen zu erhöhen.</p> <p>² Sie treffen Massnahmen zur Kanalisierung, Verminderung und Beruhigung des privaten Motorfahrzeugverkehrs. Wird die Kapazität des Hochleistungsstrassennetzes auf Kantonsgebiet erhöht, ergreift der Kanton Massnahmen, um das übrige Strassennetz im Gegenzug dauerhaft von Verkehr zu entlasten.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen durch bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder –beschränkende Massnahmen dafür, dass Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt und vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.</p>	<p>[§ 13b. Abs. 1-3 unverändert]</p> <p>⁴ Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA-Anteile sind vollumfänglich für Massnahmen gemäss den Absätzen 1 und 3 zu verwenden.</p>

Mit dieser Gesetzesänderung wird festgehalten, dass jährlich für Massnahmen im Sinne der Absätze 1 und 3 der Massnahmen zum Verkehr im USG BS Ausgaben getätigt werden, die mindestens den kantonalen LSVA-Anteilen entsprechen. Der Kanton Basel-Stadt hat für das Jahr 2011 CHF 7,46 Mio. an LSVA-Einnahmen budgetiert. In der Rechnung 2009 sind die LSVA-Einnahmen mit CHF 7,22 Mio. ausgewiesen.


Die Zweckbindung der LSVA-Anteile ist grundsätzlich unproblematisch und entspricht der Strategie des Regierungsrates, den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr zu fördern. Eine Einschränkung aufgrund des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997 besteht nicht. Der Bund gewährt den Kantonen einen grossen Spielraum, wie er in der Beantwortung der Interpellation Parmelin vom 6. September 2006 schreibt.

Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- ://: 1. Dem beiliegenden Beschlussentwurf für eine Änderung des Umweltschutzgesetzes zuzustimmen.
2. Die Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Verwendung kantonalen LSVA-Anteile als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... und in den Bericht Nr.der ...-Kommission,, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

In § 13b wird folgender neuer Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die vom Bund dem Kanton Basel-Stadt jährlich überwiesenen kantonalen LSVA-Anteile sind vollumfänglich für Massnahmen gemäss den Absätzen 1 und 3 zu verwenden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.